

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren im
städtischen Freibad der Stadt Oberkirch**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 09. März 2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im städtischen Freibad der Stadt Oberkirch vom 08. April 2013 wird wie folgt geändert:

§ 1

Höhe der Gebühren

Für die Benutzung des beheizten Freibades der Stadt Oberkirch und dessen Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

	Einzeleintritt €
1. Erwachsene	4,60
2. Erwachsene ermäßigt Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 % sowie Leistungsempfänger nach dem SGB II, SGB VIII, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz	2,30
3. Jugendliche ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	2,30
4. Jugendliche ermäßigt Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 % und Leistungsempfänger nach dem SGB II, SGB VIII, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz <u>unter 18 Jahren</u> sowie Austauschschüler in Gastfamilien und Tschernobyl-Gastkinder	1,20
5. Abendkarte täglich ab 17:30 Uhr	2,30

	€	Punkte
6. 40-Punkte-Karte	38,00	
Erwachsene		4 Punkte
Erwachsene ermäßigt Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 % sowie Leistungsempfänger nach dem SGB II, SGB VIII, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz		2 Punkte
Jugendliche ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres		2 Punkte
Jugendliche ermäßigt Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 % und Leistungsempfänger nach dem SGB II, SGB VIII, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz <u>unter 18 Jahren</u> sowie Austauschschüler in Gastfamilien und Tschernobyl-Gastkinder		1 Punkt
Abendkarte von Montag – Freitag ab 17:30 Uhr		2 Punkte

	Saisonkarte €	Vorverkauf €
7. Erwachsene	60,00	54,00
8. Ermäßigte Jugendliche ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 % sowie Leistungsempfänger nach dem SGB II, SGB VIII, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz	30,00	27,00

	Familien- Saisonkarten €	Vorverkauf €
9. für den ersten Erwachsenen	55,00	50,00
10. weitere gebührenpflichtige Personen der Familie Zweiter Erwachsener und/oder bis zu zwei Jugendliche ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Schwerbehinderte mit einem	27,50	25,00

Grad der Behinderung ab 50 % und Leistungsempfänger nach dem SGB II, SGB VIII, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz <u>unter 18 Jahren</u> sowie Austauschschüler in Gastfamilien und Tschernobyl-Gastkinder		
11. weitere Personen der Familie Jugendliche ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 % und Leistungsempfänger nach dem SGB II, SGB VIII, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz <u>unter 18 Jahren</u> sowie Austauschschüler in Gastfamilien und Tschernobyl-Gastkinder	--	--

12. Kinder unter 6 Jahren erhalten freien Eintritt.

§ 4

Weitere Benutzungsgebühren, Miete und Pfandhinterlegung

Aufbewahrung von Wertsachen (Haftung bis 150,00 €) je Gegenstand.

	Benutzungsgebühr €
Herrenbadehose	2,00
Damenbadeanzug	3,00
Kinderbadeanzug	2,00
Handtuch	1,00
Spielgeräte	1,00
Schloss	-- Pfandhinterlegung: 5,00
Dusche für Benutzer ohne Eintrittskarte	1,00

	Miete/Saison €
Schließfach	18,00
Deponieren von Liegen	18,00

Das Freibad-Personal kann eine entsprechende Pfandhinterlegung verlangen, welche bei Verlust oder Beschädigung des ausgeliehenen Gegenstandes erst nach Bezahlung des Ersatzbetrages zurückgegeben wird.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberkirch, den 09. März 2020

Matthias Braun
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Oberkirch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkirch, den 09. März 2020

Matthias Braun
Oberbürgermeister